

Durchl. Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich des II^{ten}

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Casenelnbogen,

Diez, Biegenhahn, Nidda, Schaumburg und

Hanau &c. &c.

Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens

vom blauen Hosenbände, wie auch des Königl. Preuß.

schwarzen Adler-Ordens &c. &c.

Hof-Militair-und Civil-Stat

nebst

andern gemeinnützigen Sachen.

Die beobachtete Ordnung soll weder den Fürstlichen Collegiis, noch einem der Herrschaftlichen Bedienten &c. &c. am Range oder sonst nachtheilig seyn.